

Wie lange dauert die Quarantäne?

Für enge Kontaktpersonen gilt eine zehntägige Quarantäne. Die empfohlenen Maßnahmen können nach einer Risikobewertung durch das zuständige Gesundheitsamt – unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele – angepasst werden. Insbesondere im Schul- und Kitabereich wird das Infektionsrisiko entsprechend bewertet. Liegen überwiegend Faktoren vor, die mit einem höheren oder hohen Infektionsrisiko einhergehen, so reicht die Quarantäne der umgebenden Sitznachbar*innen nicht aus, sondern es ist die Anordnung umfassenderer Quarantänemaßnahmen bzw. einer Quarantäne des gesamten Klassenverbandes zu prüfen – dies gilt auch für schwer zu überblickende Kontaktsituationen oder wenn es mehr als einen Quellfall gibt.

Das Robert Koch Institut hat hierzu eine Übersicht veröffentlicht, die unter diesem [Link](#) aufgerufen werden kann.

Wie wird die Quarantänezeit berechnet?

Die Quarantänezeit wird ab dem Letztkontakt mit der positiv getesteten Person berechnet. Dabei wird der Tag des Letztkontaktes als Tag 0 gezählt und anschließend 10 Tage aufaddiert. Die Anordnung einer Quarantäne erfolgt zunächst mündlich, später schriftlich durch das Gesundheitsamt. Die Quarantänezeit beginnt erst dann, wenn das Gesundheitsamt Sie kontaktiert hat und die mündliche Anordnung erteilt hat.

Unter welchen Umständen kann ich die Quarantäne verkürzen?

Ohne das Vorlegen eines negativen abschließenden Tests endet die Quarantäne nach 10 Tagen.

Eine Verkürzung der Quarantänezeit auf 5 Tage ist möglich mit PCR-Testung bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt erst nach Erhalt des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Erreichen des 5. Tages eine PCR-Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt deren negatives Ergebnis die Quarantänedauer nicht.

Eine Verkürzung der Quarantänezeit auf 7 Tage ist möglich unter Vorlage eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt erst nach Erhalt des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Erreichen des 7. Tages eine Testung auf SARS-CoV-2 mit einem Schnelltest durchgeführt, so verkürzt deren negatives Ergebnis die Quarantänedauer nicht. Es sind qualitativ hochwertige Antigen-Schnelltests zu verwenden. Die Testung sollte als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht von geschulten Personen erfolgen.

Mit Übersendung des negativen Ergebnisses (PCR oder Schnelltest) an negativtestung@jena.de endet am Folgetag die Quarantäne. Bei einem positiven Befund bleiben Sie in Isolation und übersenden das Ergebnis an gesundheitsamt@jena.de. Das weitere Prozedere erfahren Sie vom Gesundheitsamt.

Wo kann ich die PCR- oder Schnelltests zur Freitestung machen lassen?

PCR-Tests können alle Arzt- und Kinderarztpraxen durchführen, ebenso alle Abstrichstützpunkte der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens. In Jena ist das Labor Synlab hierfür ermächtigt:

- Standort: Löbstedter Str. 93, Abstrichcontainer
- Anmeldung: nur nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: [0049 3641 507421](tel:00493641507421)

Qualitativ hochwertige Antigen-Schnelltests können bei Haus- und Kinderärzten, bei Schnelltestzentren wie dem DRK oder bei Synlab durchgeführt werden.

Muss ich mich für das Testen anmelden?

Da bei Ihnen der Verdacht besteht, dass Sie sich angesteckt haben könnten, sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Daher besteht die Notwendigkeit, dass Sie sich vor dem Testen anmelden. Die Testzentren für Bürgertestungen sind à priori nicht geeignet, Testungen von Kontaktpersonen durchzuführen, da es hier immer wieder zu Schlangenbildungen kommt. Sie sind auch nicht für die Abrechnung zugelassen.

Kosten die Schnelltests für das Freitesten aus der Quarantäne etwas?

Die Tests zum Freitesten aus der Quarantäne sind von der Corona-Testverordnung abgedeckt und somit kostenfrei. Sie können allerdings nur in den dafür zugelassenen Abstrichstützpunkten durchgeführt werden, da nur diese Tests durch die Bundestestverordnung abgedeckt sind.

Kann ich selbst auch einen Schnelltest durchführen?

Sie können sich während der Quarantänezeit selbst testen. Allerdings müssen sie sich die Selbsttests selbst besorgen oder besorgen lassen. Die Kosten für die Selbsttests werden Ihnen nicht erstattet. Für ein Freitesten aus der Quarantäne können Selbsttests nicht herangezogen werden.

Wie komme ich an einen Selbsttest?

Sie können einen Selbsttest entweder über das Internet oder einer Apotheke bestellen oder ihn von einer anderen Person kaufen lassen, die ihn dann vor Ihre Tür legt. Die Kosten für Selbsttests werden nicht erstattet.

Brauche ich nach einem negativen Testergebnis die explizite Erlaubnis vom Gesundheitsamt, die Quarantäne verlassen zu dürfen?

Sie brauchen weder eine mündliche noch eine schriftliche Erlaubnis. Nach dem Zusenden des negativen Testergebnisses dürfen Sie am Folgetag Ihrer Quarantänezeit die Quarantäne beenden.

Welche Dokumente muss ich mitnehmen, wenn ich mich testen lasse?

Bitte nehmen sie Ihren Personalausweis oder Versichertenkarte und unbedingt auch die vom Gesundheitsamt erhaltene Anordnung mit.

Wie erhalte ich mein Testergebnis?

Die Institution oder Arztpraxis, die den Test bei Ihnen durchführt, muss Sie auch über das Testergebnis informieren. Wenn Sie durch das Gesundheitsamt getestet wurden, erhalten Sie von uns das Testergebnis. Die Bescheinigung oder der Onlinebefund gehört in die jeweilige Leistung des Testenden.

Was benötige ich, um wieder arbeiten zu gehen bzw. die Einrichtung zu besuchen?

Sie bekommen mit dem Bescheid ein Schreiben für den Arbeitgeber. Dies ist als Wiederezulassung ausreichend. Ihr Arbeitgeber kann nicht auf die Vorlage von Befunden oder zusätzlichen Schreiben von Behörden bestehen. Wenn Ihr Arbeitgeber weitere Tests wünscht, muss es seitens des Auftraggebers finanziert werden.

Müssen vollständig geimpfte Personen auch in Quarantäne?

Nein, für geimpfte und genesene Personen wird keine Quarantäne angeordnet. Eine Kopie des Impfpasses mit Namen und Impfbescheinigung muss dem Fachdienst Gesundheit zugesandt werden.

Darf ich als Kontaktperson mit meinem Hund Gassi gehen?

Grundsätzlich dürfen Sie die Wohnung während der Quarantäne nicht verlassen. Daher wird empfohlen, dass Sie sich von der Familie, Freunden,

Nachbarn unterstützen lassen. Sollten Sie keine Lösung finden, wenden Sie sich bitte an gesundheitsamt@jena.de. Wir werden mit Ihnen gemeinsam nach individuellen Lösungen suchen.

Darf ich zum Testen das Haus verlassen?

Sie dürfen das Haus verlassen, wenn Sie einen Termin beim Arzt wahrnehmen müssen. Das gilt auch, wenn Sie zum Testen zum Arzt gehen. Sie dürfen nicht ohne Termin ein Testzentrum aufsuchen.

Muss ich auch als Kontaktperson eine Kontaktliste erstellen?

Nein, nur Menschen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen dem Gesundheitsamt eine Liste von Kontaktpersonen zukommen lassen.

Was passiert, wenn ich während der Quarantäne Symptome bekomme?

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an Ihren Hausarzt und vereinbaren Sie einen Untersuchungs- und Abstrichtermin. Außerhalb der Sprechzeiten ist die 116117 zu kontaktieren. Geben Sie auch dem Gesundheitsamt Bescheid unter gesundheitsamt@jena.de.

Wie kann ich mich während der Quarantänezeit von meinen Familienangehörigen trennen?

Bitte lesen Sie den mitgeschickten Informationsflyer des Robert Koch-Instituts. Bei besonders schwierigen Situationen schreiben Sie bitte eine E-Mail an gesundheitsamt@jena.de.

Darf ich den Quarantäneort wechseln?

Hier bedarf es einer individuellen Absprache mit dem Gesundheitsamt. Bitte wenden Sie sich an gesundheitsamt@jena.de.

Darf ich während der Quarantänezeit meine Kleingartenanlage aufsuchen?

Nein, das ist nicht gestattet.